



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
 Teinfaltstraße 7
 1010 Wien

An das
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Sektion III/A/1
 z.Hd. Frau SCin Mag.^a Angelika FLATZ
 Hohenstaufengasse 3
 1010 Wien

per E-Mail: iii1@bmoeds.gv.at; uljana.lyubina@bmoeds.gv.at
 sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
 ZL 11.557/2019-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
 BMöDS-920.196/0001-III/A/1/2019

Datum:
 Wien, 15. April 2019

Betreff: 2. Dienstrechts-Novelle 2019

Sehr geehrte Frau Sektionschefin!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Ad § 99 BDG: Grundsätzlich hat die GÖD die Befristung von Leitungsfunktionen immer kritisch gesehen, weil dadurch die Gefahr besteht, den Bereich der politischen MitarbeiterInnen von den Kabinetten auf die operative Ebene auszudehnen, was für den reibungslosen Ablauf der operativen Ressorttätigkeit hinderlich sein kann. Im gegenständlichen Fall jedoch lehnt die GÖD eine unbefristete Bestellung des/r LeiterIn und der hauptberuflichen Mitglieder ab. Bisher waren alle Mitglieder der Disziplinarkommissionen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und das muss aus Sicht der GÖD auch so bleiben.

Das Argument, man wisse nicht, was man mit diesen hauptberuflichen Mitgliedern machen soll, wenn sie nicht wieder bestellt werden, ist dienstrechtlich einfach zu lösen – ein Rückkehrrecht ins abgebende Ressort.

In einigen Ressorts gibt es derzeit schon hauptberufliches Personal im Bereich der Disziplinarkommissionen (z. B. im BMI, BMLV und BMF). Die GÖD fordert, dass diese bisher hauptberuflich tätigen Personen eine Folgeverwendung in der neuen Behörde finden, wenn sie das wollen. Man könnte sich an der Übergangsbestimmung zur Erstbesetzung des Bundesverwaltungsgerichtes in § 28 BVwGG orientieren.

Ob überhaupt eine Ausschreibung für den/die LeiterIn und die hauptberuflichen Mitglieder erfolgt, ist durch den vorliegenden Text nicht zu erkennen. Der Hinweis auf die Anwendung der Abschnitte I bis V des Ausschreibungsgesetzes ist nicht ausreichend, da abhängig davon, ob die Bundesdisziplinarbehörde bei der Zentralstelle angesiedelt oder

als nachgeordnete Dienststelle etabliert wird, eine Ausschreibungspflicht besteht – oder eben auch nicht.

Wie man die Einstufung des/r LeiterIn („A1/7-A1/9“ lt. WFA) und der hauptberuflichen Mitglieder („A1/5-A1/6“ lt. WFA) mit einer Arbeitsplatzbeschreibung ohne Änderungen der Richtverwendungen in der Anlage zum BDG rechtskonform durchführen möchte, entzieht sich der Kenntnis der GÖD.

Die GÖD-Forderungen in diesem Zusammenhang:

- befristete Bestellung des/r LeiterIn und der hauptberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde
- Änderung des Ausschreibungsgesetzes, sodass klargestellt ist, dass für den/die LeiterIn und die hauptberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarkommission eine Ausschreibung zu erfolgen hat und das Gutachten durch eine Begutachtungskommission im Einzelfall zu erstellen ist
- Übergangsbestimmung für bereits hauptberuflich tätige Personen in Analogie zu § 28 BVwGG
- Ergänzung der Richtverwendungen in der Anlage zum BDG um die Funktionen des/der LeiterIn und der hauptberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde

Ad § 99 Abs. 5 BDG: Die GÖD fordert die Beibehaltung der derzeit in § 100 Abs. 5 BDG normierten Abberufungsgründe. Der Verweis auf § 14 BDG in den Erläuterungen (S. 2f) ist nicht ausreichend, da es durchaus möglich sein kann, dass jemand aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann, ohne in einen Ruhestand aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit versetzt zu werden.

Ad § 101 Abs. 4.2. Zeile BDG: Korrekt müsste es „unter diesen“ statt „unter diese“ heißen.

Ad § 101 Abs. 6 und 7 BDG: Es ist unerlässlich, dass die im geltenden Heeresdisziplinargesetz festgeschriebenen Grundsätze der „Kameradengerichtsbarkeit“ auch im Rahmen der Bundesdisziplinarbehörde sichergestellt sind. Daher wird die vorgeschlagene Regelung begrüßt. Allerdings fehlt eine Regelung über die Vertretung im Falle von Befangenheit der/s Senatsvorsitzenden. Es sollte im Gesetzestext festgehalten werden, dass es zumindest zwei hauptberufliche militärische Senatsvorsitzende gibt, welche einander im Falle der Befangenheit zu vertreten haben. Analoges gilt für Disziplinarverfahren aus dem Bereich des BMI.

Ad § 102 Abs. 3 BDG: Die GÖD geht davon aus, dass mit dem „jeweiligen obersten Organ“ im letzten Satz der/die LeiterIn der jeweiligen Zentralstelle gemeint ist. Eine klarere Formulierung wäre sinnvoll.

Ad § 117 Abs. 2 BDG: Mit dem Wegfall der Wortgruppe „von der Disziplinarkommission“ würden BeamtInnen unter Umständen auch beim verkürzten Verfahren (Dienstbehörde) die Kosten des Verfahrens zu ersetzen haben, was die GÖD ablehnt. Korrekt wäre es, die Wortgruppe „von der Disziplinarkommission“ durch die Wortgruppe „von der Bundesdisziplinarbehörde“ zu ersetzen.

Ad §§ 200k und 221 BDG: Die GÖD weist darauf hin, dass nach derzeitiger Rechtslage bei einem Verfahren gegen eine Religionspädagogin oder einen Religionspädagogen ein Senatsmitglied eine Religionspädagogin bzw. ein Religionspädagoge desselben Bekenntnisses sein muss. Für die Bestellung dieser Religionspädagogin bzw. dieses Religionspädagogen ist ein Vorschlag der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzuholen. Das soll nun ersatzlos gestrichen werden. Die GÖD bezweifelt, dass das im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften geschieht.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender